



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion  
z. H. Herr Dirk Zobel  
Erdmannsdorfer Straße 2  
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Frauensteiner Straße 43  
Standort: 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-3398  
Telefax: 03731 799-3322  
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 00.01-0036-A067/20/bö  
Datum: 07.09.2020

### Anfrage zum Thema Invasive Neophyten in Mittelsachsen

hier: Ihre E-Mail vom 28.08.2020

Sehr geehrter Herr Zobel,

Ihre Anfrage zum Thema Invasive Neophyten in Mittelsachsen ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 28.08.2020 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 31.08.2020).

**1) Gibt es seitens des Landratsamtes regelmäßige Kartierungen zur Ausbreitung von invasiven Neophyten? Falls ja, von welchen Arten und wo können die Karten eingesehen werden?**

Der Landkreis führt keine Kartierungen der Bestände durch.

**2) Gibt es seitens des Landratsamtes Bestrebungen invasive Neophyten zu bekämpfen oder die bekämpfenden Städte und Gemeinden zu unterstützen? Falls ja, welche Arten werden bekämpft und wie sieht die Unterstützung aus?**

Eine Bekämpfung erfolgt immer dann, wenn geschützte Naturgüter (z. B. europäisch geschützte Lebensräume oder gesetzlich geschützte Biotope) bedroht sind. Hierzu werden die rechtlichen Vorgaben des § 40a BNatSchG genutzt. Eine Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden in sachlicher und/oder finanzieller Hinsicht ist nicht vorgesehen.

**3) Gibt es eine Zusammenarbeit mit der LTV Sachsen im Bereich invasiver Neophyten? Falls ja, wie stellt sich die Zusammenarbeit dar?**

Ja. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Abstimmung der Gewässerunterhaltungspläne und die dort zu integrierbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von Neobiota sowie auf die Abstimmung des Vorgehens im Einzelfall.

Anschrift  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Umsatzsteuer-ID  
DE256990920

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

- 4) Wie ist die Entsorgung von invasiven Neophyten im Landkreis geregelt?**  
**5) Nehmen die Kompostieranlagen Grünschnitt von z. B. Fallopia Japonica nur gegen eine zusätzliche Gebühr entgegen?**

Zu den Fragen 4 und 5 wird auf die im Internetauftritt eingestellten Hinweise verwiesen:  
[https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1\\_Geschaeftskreis/Umwelt\\_Forst\\_Lawj/Naturschutz/20200702\\_Hinweise\\_Neobiota.pdf](https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1_Geschaeftskreis/Umwelt_Forst_Lawj/Naturschutz/20200702_Hinweise_Neobiota.pdf)  
(siehe Anlage)

- 6) Könnte sich der Landkreis vorstellen, den Einsatz von Glyphosat am Gewässerrändern ggf. unter strengen Auflagen zu genehmigen, um Fallopia Japonica u. ä. zurück zu drängen?**

Nein, dies kann sich der Landkreis Mittelsachsen nicht vorstellen.

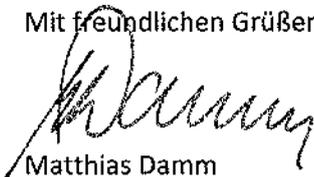
- 7) Gibt es eine rechtliche Möglichkeit, Empfänger von staatlichen o. ä. Leistungen für die Bekämpfung der invasiven Arten einzusetzen?**

Nein, eine rechtliche Möglichkeit dahingehend besteht nicht.

- 8) Welche Städte und Gemeinden im Kreisgebiet bekämpfen die o. g. Neophyten bereits?**

Hierzu liegt keine Erfassung im Landratsamt vor.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm

## **Hinweise zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten**

Die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ergeben sich zunächst aus der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten" EU-Verordnung Nr.1143/2014 (vgl. ...) – sie trat am 01.01.2015 in Kraft. Diese Verordnung regelt u. a.:

### **Art. 7 Beschränkungen**

*(1) Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich  
b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;  
h) in die Umwelt freigesetzt werden.*

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen für nicht gewerbliche Besitzer**

*(1) Abweichend von Artikel Abs. 1 Buchstaben b und d dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Unionsliste aufgeführten invasiven gebietsfremden Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

*a) Die Tiere wurden bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten;  
(also vor dem 03.08.2016)*

*(3) Nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht gewährleisten können, darf nicht erlaubt werden, die betreffenden Tiere in ihrem Besitz zu behalten.*

Im Mittelpunkt der Verordnung steht zudem eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) festgelegt werden. Die Liste wird unter Heranziehung von Risikoabschätzungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt. Jede Art muss bestimmte Kriterien erfüllen, um in die Liste aufgenommen werden zu können.

Prävention ist generell aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden und sollte Priorität erhalten. Daher sollten vorrangig invasive gebietsfremde Arten in die Unionsliste aufgenommen werden, die bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, sowie invasive gebietsfremde Arten, die wahrscheinlich die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.

Die Liste kann jederzeit aktualisiert werden (Neuaufnahme oder Streichung von Arten) und soll spätestens alle sechs Jahre überprüft werden. Die Mitgliedstaaten können jederzeit weitere Vorschläge für die Aufnahme von Arten in die Liste einreichen. Die vorgeschlagenen Arten sollen durch ein noch zu implementierendes Wissenschaftliches Forum geprüft und durch einen Ausschuss beschlossen werden. Für beschlossene Arten gilt dann ein EU-weites Verbot, so dass deren Einfuhr, Erwerb, Verwendung, Freisetzung und Verkauf hier nicht mehr möglich sein werden. Während eines Übergangszeitraums werden besondere Maßnahmen ergriffen, um Fragen im Zusammenhang mit Händlern, Züchtern oder Tierhaltern zu berücksichtigen.

Die Verordnung beinhaltet eine Vielzahl weiterer wichtiger Vorgaben (u.a. Überwachungssystem, Aktionspläne zu Einbringungspfaden, Berichterstattung und Notifizierungen), die durch die Mitgliedsstaaten im Rahmen bestimmter Fristen implementiert und umgesetzt werden müssen.

Die Umsetzung der EU-Vorgaben in Bundesrecht erfolgte mit der Änderung des BNatSchG durch das Artikelgesetz vom 08.09.2017 (BGBl I Nr. 62 vom 15.09.2017) durch die Einfügung der § 40 a bis § 40 f sowie Änderung weiterer Vorgaben).

Die Umsetzung der direkt wirkenden europarechtlichen und der bundesrechtlichen Vorgaben obliegen gegenwärtig im Rahmen des Importes von Waren etc. dem Zoll, im Übrigen in Sachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörde. Bei der Ausübung der Zuständigkeit kann es aber auch zu Zuständigkeitsüberschneidungen kommen, die sich aus anderen rechtlichen Vorgaben (z.B. Jagdrecht, Fischereirecht) ergeben.

Bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist zu beachten, dass seitens des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) ein kontinuierlich fortzuschreibendes Landeskonzept zum Umgang mit bereits verbreiteten invasiven Arten im Sinne Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO) im Freistaat Sachsen erarbeitet worden ist. Hierin sind Management- und Maßnahmenblätter für aktuell 16 Arten der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten enthalten.

[https://www.natur.sachsen.de/download/Landeskonzept\\_Umgang\\_invasive\\_Arten\\_03\\_2020\\_Internet.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/Landeskonzept_Umgang_invasive_Arten_03_2020_Internet.pdf)

#### Weitere Arbeitshilfen für den Umgang mit Neobiota

Liste von Tier- und Pflanzenarten, die in Sachsen als problematisch eingestuft wurden, mit Informationen zum entsprechenden Handlungsbedarf:

[https://www.natur.sachsen.de/download/Arten\\_der\\_Unionsliste\\_Tabelle\\_Internet.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/Arten_der_Unionsliste_Tabelle_Internet.pdf)

#### Artenschutzbelange bei der Bekämpfung von Pflanzenarten der Gattung Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

Nach aktuellen Erkenntnissen werden Bestände des Staudenknöterichs als Brutplatz von vielen Vogelarten genutzt. Dementsprechend sind bei Bekämpfungsmaßnahmen Artenschutzbelange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Um eine Betroffenheit des § 44 BNatSchG zu vermeiden ist eine **Beseitigung von Knöterich-Beständen ausschließlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar** umzusetzen.

Die Bekämpfung der Knöterich-Bestände innerhalb der Brutzeit ist aus Artenschutzgründen zu unterlassen. Ist eine Beseitigung nur innerhalb der Brutzeit möglich, so ist eine Gestattung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

#### **Ansprechpartner Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz:**

*Jürgen Raddatz*

Telefon: 03731/799 4165

[juergen.raddatz@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:juergen.raddatz@landkreis-mittelsachsen.de)

Bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle von Neophyten (Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau und Indisches Springkraut) sind im Landkreis Mittelsachsen folgende Hinweise zu beachten:

1. Die der Vermehrung dienenden Pflanzenteile, wie z.B. Samen, sowie regenerierbare Pflanzenteile, wie z.B. der Wurzelstock, dürfen auf keinen Fall kompostiert werden – weder im eigenen Garten noch in einer Kompostieranlage (Biotonne).

2. Die zu beseitigenden Pflanzen bzw. -teile sind in Kunststoffsäcke zu verpacken. Unter Beachtung der Einordnung des Abgebers aus dem Landkreis Mittelsachsen (s. Tabelle) stehen nachfolgende Einrichtungen zur fachgerechten Entsorgung zur Verfügung:

Einrichtung	gewerbliche Anlieferung	Kleinmengen aus Privatgärten bzw. von privaten Anlieferern
Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC), Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz  Rückfragen beim AWVC zu den Anlieferungsbedingungen, Öffnungszeiten, Gebühren etc. unter Tel.: 0371/67407-0.	Einzelabstimmung erforderlich	X
Wertstoffhof Freiberg * Frauensteiner Str. 95 09599 Freiberg  Rückfragen zu Gebühren unter 03731/308715	-	X
Wertstoffhof Mittweida * Leipziger Str. 48 09648 Mittweida  Rückfragen zu Gebühren unter 03727/94240	-	X
Wertstoffhof Rosswein * OT Hohenlauff Hohenlauff 11 A 04741 Roßwein  Rückfragen zu Gebühren unter 034322/42226	-	X

\* Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind im jeweiligen Abfallkalender bzw. unter [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) unter der Rubrik „Wertstoffhöfe“ veröffentlicht.“